

Anforderungen an Mehrscheibenisoliertglas aufgrund der Verordnung EU 305/2011 (BaupVo) und DIN EN 1279-5

Technische Information
Stand: August 2018

Verordnung EU 305/2011 (Bauproduktenverordnung)

Gemäß der Bauproduktenverordnung EU 305/2011 müssen Bauprodukte, die unter eine harmonisierte europäische Norm fallen, die CE- Kennzeichnung tragen und es muß eine Leistungserklärung erstellt werden. Unsere Bauprodukte aus Glas werden bis auf die Brandschutz-, Beschuß-, oder Sprengwirkungshemmenden unter das „System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit – (AVCP) 3“ geprüft. Zur näheren Information folgen Auszüge aus der Verordnung EU 305/2011 (BauPVo).

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. März 2011

zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL II

LEISTUNGSERKLÄRUNG UND CE-KENNZEICHNUNG

Artikel 4

Leistungserklärung

(1) Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird.

(3) Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.

Artikel 8

Allgemeine Grundsätze und Verwendung der CE-Kennzeichnung

- (1) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

- (2) Die CE-Kennzeichnung wird an denjenigen Bauprodukten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4 und 6 erstellt hat.

Artikel 9

Vorschriften und Auflagen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

- (1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.

KAPITEL III

PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Artikel 11

Pflichten der Hersteller

- (1) Die Hersteller erstellen eine Leistungserklärung gemäß den Artikeln 4 und 6 und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 8 und 9 an.

- (4) Die Hersteller stellen sicher, dass ihre Bauprodukte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Bauprodukt beigefügten Unterlagen angegeben werden.

TECHNISCHE INFORMATION

ANFORDERUNGEN AN MEHRSCHEIBENISOLIERGLAS

Stand August 2018

Kennzeichnung von Mehrscheibenisoliertglas gem. DIN EN 1279-5:

Die DIN EN 1279-5 regelt die Konformität und CE- Kennzeichnung von Mehrscheibenisoliertglas und ist eine europäisch harmonisierte Norm im Sinne der Bauproduktenverordnung. Nachstehend Auszüge aus der DIN EN 1279-5:

DEUTSCHE NORM		November 2010
	DIN EN 1279-5	DIN
ICS 81.040.20	Ersatz für DIN EN 1279-5:2009-02 Siehe jedoch Beginn der Gültigkeit	
Glas im Bauwesen – Mehrscheiben-Isoliertglas – Teil 5: Konformitätsbewertung; Deutsche Fassung EN 1279-5:2005+A2:2010		

6.2 Kennzeichnung des Produktes

Für Mehrscheiben-Isoliertglas besteht keine Kennzeichnungspflicht.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung

Der Hersteller oder dessen im EWR ansässiger autorisierter Vertreter ist für das Anbringen der CE-Kennzeichnung verantwortlich. Das anzubringende CE-Kennzeichen muss der Richtlinie 93/68/EG entsprechen und auf dem Mehrscheiben-Isoliertglas erscheinen (falls dies nicht möglich ist, darf es auch auf dem Begleitetikett, der Verpackung oder den beigefügten Handelsdokumenten, z. B. einem Lieferschein, dargestellt werden). Dem CE-Kennzeichen sind folgende Angaben beizufügen:

Mehrscheibenisoliertglas nach EN 1279-5 unterliegt also keiner dauerhaft auf dem Produkt angebrachten Pflicht zur Kennzeichnung. Die CE- Kennzeichnung darf auf den Produktionsetiketten und / oder Begleitpapieren angebracht werden. Das Fehlen einer dauerhaft auf einem Mehrscheibenisoliertglas gem. DIN EN 1279-5 Kennzeichnung stellt somit keinen Mangel dar.



SAINT-GOBAIN
DEUTSCHE GLAS GmbH

Nikolausstraße 1
52222 Stolberg

www.glassolutions.de
info@glassolutions.de